

# Österreichische Orient Partei Satzung

## Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

### § 1.

Die politische Partei führt den Namen „Österreichische Orient Partei“ mit Kurzbezeichnung „SONNE“. Parteifarbe ist „Sonnengold“. Sitz ist Wien. Ort der Tätigkeit ist Österreich und die Welt.

## Zweck

### § 2.

Der Zweck der Österreichischen Orient Partei ist natürlich selbstbestimmt leben in Österreich verfasst als naturbeschaffene freie Friedensgemeinschaft aus gleichem Naturrecht aller Völker.

## Organe

### § 3.

Die Organe sind die geschäftsführenden Sprecher, die Sprecherversammlung, die Landversammlung, die Freiversammlung und das Schiedsgericht. Sämtliche Bezeichnungen sind geschlechtergleichberechtigt zu verstehen.

## Geschäftsführende Sprecher (Leitung)

### § 4.

Die geschäftsführenden Sprecher führen einvernehmlich die Geschäfte und Tätigkeit der Österreichischen Orient Partei. Jeder geschäftsführende Sprecher ist alleinvertretungsbefugt. Die gemeinnützigen Mittel sind Organtätigkeit, Zutun und Zuwendung.

## Sprecherversammlung (Aufsicht)

### § 5.

Die Sprecherversammlung ist zur einvernehmlichen Gestaltung der Tätigkeit, Vermögensangelegenheiten und Jahresabschluss, Satzung und geschäftsführende Sprecherbestellung der Österreichischen Orient Partei durch einen geschäftsführenden Sprecher einzuberufen.

## Landversammlung (Mitgliederversammlung)

### § 6.

Die Landversammlung ist die Mitgliederversammlung zur Gestaltung der örtlichen und sachlichen Tätigkeit sowie Sprecherwahl der Österreichischen Orient Partei von einem geschäftsführenden Sprecher einzuberufen.

## Freiversammlung

### § 7.

Die Freiversammlung ist jederzeit zum Gesellschaftsdiskurs von einem geschäftsführenden Sprecher öffentlich auszurufen.

## Mitglieder (Mitglieder Rechte & Pflichten)

### § 8.

(1) Die Mitglieder bekennen sich zum Zweck der Österreichischen Orient Partei, fördern die Tätigkeit durch Zuspruch und Zutun sowie nehmen an der Landversammlung und Freiversammlung teil.

(2) Jederzeit ist die sofortige Aufkündigung der Mitgliedschaft schriftlich zu erklären. Zuwiderhandeln des Zwecks und Schädigung der Österreichischen Orient Partei bedingt sofort die durch einen geschäftsführenden Sprecher schriftlich zu erklärende Verwirkung der Mitgliedschaft.

## Schiedsgericht

### § 9.

Das Schiedsgericht schlichtet Streitigkeiten innerhalb der Österreichischen Orient Partei nach Österreichischem Recht am Ort des Sitzes der Österreichischen Orient Partei. Jede Streitpartei beruft innerhalb eines Monats einen Vertrauten als Schiedsrichter, sodann ist innerhalb eines halben Jahrs ein Schiedsurteil zu erlangen.

## Gliederung

### § 10.

Die performative Gliederung sind geschäftsführende Sprecher, Sprecherversammlung, Landversammlung und Freiversammlung.

## Auflösung

### § 11.

Die Auflösung auf Beschluss der Sprecherversammlung ist durch die geschäftsführenden Sprecher abzuwickeln. Das verbleibende Vermögen ist gemeinnützig weitestgehend nach dem Zweck der Österreichischen Orient Partei zu verwenden.

e u

Mag.<sup>a</sup> Silvia Kotterer

geschäftsführende Sprecherin Österreichische Orient Partei



Tillo Leopold Klinke

geschäftsführender Sprecher Österreichische Orient Partei

Wien, 07.03.2024

